Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Schaffhausen

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band (Jahr): 12/1926 (1926)

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-29356

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

lehrerinnen, soweit diese Kosten nicht durch die Bundessubvention gedeckt werden.

§ 18. Wo schon eine staatlich subventionierte Haushaltungsschule besteht, kann diese bei bestehendem Bedürfnis weitergeführt werden, unter Ergänzung der Schuldauer und Fächer gemäß §§ 12 und 13 dieses Gesetzes. Die zur Zeit des Inkrafttretens des letztern schon angestellten Haushaltungslehrerinnen werden als wahlfähig anerkannt.

Seit Beginn des Schuljahres 1921 ist der Unterricht in Haushaltungskunde für Schülerinnen des 8. Schuljahres allgemein durchgeführt. Für diesen Unterricht ist ein bestimmter Lehrplan aufgestellt, und es sind die Arbeitslehrerinnen durch Kurse und Verabreichung eines Leitfadens in Stand gesetzt worden, diesen Unterricht zu erteilen.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Schaffhausen.

Allgemeines. Am 2. Mai 1926 wurde durch Volksabstimmung das neue auf den 5. Oktober 1925 datierte Schulgesetz angenommen. Die Artikel, die auf die Fortbildungsschulen Bezug haben, erlitten der Vorlage gegenüber, von der wir in der letztjährigen Arbeit ausgegangen sind, einige Veränderungen. Wir nehmen infolgedessen die Artikel über die allgemeinen Fortbildungsschulen neuerdings auf, um das Gegenwartsbild vollständig richtig zu gestalten. Die Bestimmungen des neuen Schulgesetzes lauten:

Art. 41. Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die allgemeine und die berufliche Ausbildung der Jugend zu fördern.

A. Allgemeine Fortbildungsschulen. Art. 42. Der Eintritt in die allgemeine Fortbildungsschule ist für alle Jünglinge, welche das 16. Altersjahr zurücklegen und das 19. noch nicht vollendet haben, obligatorisch. Vom Besuch ist befreit, wer sich nur vorübergehend im Kanton aufhält, ebenso wer in andern Schulanstalten einen mindestens gleichwertigen Unterricht genießt.

Art. 43. Der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule erstreckt sich auf zwei Winterhalbjahre und ist je während vier Monaten zu erteilen. Die wöchentliche Stundenzahl darf nicht unter sechs betragen. — Es steht den Gemeinden frei, die gesamte Fortbildungsschule oder einzelne Unterrichtszweige während des ganzen Jahres zu führen.

- 94
- Art. 44. Diejenigen Gemeinden, in denen der dauernde Besuch der Kurse durch mindestens zehn Töchter gesichert erscheint, können zwecks Weiterbildung der aus der Schule entlassenen Mädchen allgemeine Töchterfortbildungseinrichten. — Diese allgemeinen Kurse sollen schulen neben einem dieser Schulstufe angemessenen, planmäßig durchgeführten Handarbeitsunterricht wenigstens noch allgemeine Wirtschaftslehre und Haushaltungskunde berücksichtigen. Jeder Gemeinde wird das Recht eingeräumt, ihre allgemeine Töchterfortbildungsschule mit den Beschränkungen des Art. 42 bis auf die Dauer von zwei Winterhalbjahren obligatorisch zu erklären. Die Organisation derselben bestimmt in diesem Falle die Ortsschulbehörde mit Genehmigung des Erziehungsrates. — Art. 45. Benachbarte Gemeinden können gemeinschaftlich eine allgemeine Fortbildungsschule einrichten. — Art. 46. Die nähere Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungsschule erfolgt durch eine Verordnung des Erziehungsrates, die der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.
- B. Berufliche Fortbildungsschulen. Art. 47. Für die beruflichen Fortbildungsschulen sind maßgebend die Artikel 9 und 10 des Lehrlingsgesetzes und die eidgenössischen Vorschriften über das berufliche Bildungswesen. Jede vom Staate subventionierte berufliche Fortbildungsschule steht unter staatlicher Aufsicht.
- C. Freiwillige Fortbildungsschulen. Art. 48. Bei genügender Beteiligung können Unterrichtskurse mit freiwilligem Besuche eingerichtet werden.

Die Fortbildungsschullehrer. Art. 81. Der Unterricht in den Fortbildungsschulen kann sowohl von patentierten Lehrern als von anderen hiezu befähigten Personen erteilt werden. Die Lehrer der Elementar- und der Realschule sind verpflichtet, sich mit einer angemessenen Stundenzahl am Fortbildungsschulunterricht zu beteiligen. Stunden über 32 (bei Reallehrern über 30) werden besonders bezahlt. — Die Besoldung wird auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat bestimmt. — Art. 82. Die Anstellung der Fortbildungsschullehrer erfolgt durch die Schulbehörden unter Genehmigung des Erziehungsrates. Sie können im Hauptamte oder nur für einzelne Stunden angestellt werden. Für die Hauptlehrer gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Anstellung von Lehrern; den im Nebenamt wirkenden Lehrern werden die Stunden jeweils für ein Semester zugeteilt.

Ökonomisches. Art. 89. Die Kosten der allgemeinen Fortbildungsschulen werden, soweit sie nicht durch die Beiträge des Bundes gedeckt sind, in folgender Weise zwischen Staat und Gemeinde verteilt: 1. Die Besoldungen sind zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von den Gemeinden zu tragen. 2. Die Kosten für Lokale, Beleuchtung und Heizung sind von den Gemeinden zu übernehmen. 3. Die Kosten für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und der Schulmaterialien tragen die Gemeinden gemäß Art. 22. — Art. 90. An den Kosten der freiwilligen Fortbildungskurse beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Drittel der Lehrerbesoldungen. Er kann jedoch den Beitrag von einer bestimmten Zahl von Schülern abhängig machen.

Die berufliche Fortbildungsschule.

Das Lehrlingsgesetz vom 30. November 1918 schreibt vor:

Art. 9. Der Lehrling ist verpflichtet, während der Dauer der Lehrzeit eine zur Ausbildung in seinem Fach dienende Fortbildungs- oder Fachschule zu besuchen, sofern eine solche nicht mehr als 3 km von seinem Wohnort, beziehungsweise Lehrort enternt oder bei größerer Entfernung leicht zu erreichen ist. — Art. 10. Der Lehrherr hat den Lehrling zum regelmäßigen Besuch der gewerblichen, beziehungsweise kaufmännischen Fortbildungsschule und der Fachkurse anzuhalten. Er hat ihm die hiefür notwendige Zeit einzuräumen und zwar bis zu 6 Stunden wöchentlich während der normalen Arbeitszeit, auch da wo zusammenhängende Tageskurse organisiert sind. Diese Unterrichtsstunden nebst der nötigen Zeit für den Religionsunterricht sind in der normalen Arbeitszeit inbegriffen.

Die Vollziehungsverordnung vom 24. Oktober 1919 ergänzt diese Bestimmungen folgendermaßen:

Ausbildung. § 29. Die Lehrlingskommission hat nach Anhörung der Vorstände der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen über den obligatorischen Besuch dieser Schulen Reglemente aufzustellen, in denen vorgeschrieben ist, welche Fächer jeder Lehrling zur Erreichung eines Mindestmaßes seiner Kenntnisse besuchen muß, und in denen der Unterrichtsstoff zu umschreiben ist, welchen die berufliche und allgemeine Ausbildung erfordert. — Diese Reglemente hat der Regierungsrat zu genehmigen.

Staatsbeitrag. § 30. Der Staat unterstützt diejenigen Gemeinden, welche nach Vorschrift des Bundes und dieser Verordnung eingerichtete gewerbliche Fortbildungsschulen be-

sitzen. Die Anweisung genügender und passender Lokale fällt zu Lasten der Gemeinden; an den übrigen Auslagen der Gemeinden beteiligt sich der Staat mit der Hälfte. — Die vom Kaufmännischen Verein geführte Handelsschule hat ebenfalls Anspruch auf staatliche Unterstützung, deren Höhe jeweils auf dem Budgetwege festgesetzt wird. — Dem Regierungsrat steht das Recht zu, in den Vorstand dieser Schulen je 1 bis 2 Mitglieder zu ernennen. — Die Festsetzung des Honorars der Lehrkräfte und der übrigen Betriebskosten bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind im allgemeinen nach den eidgenössischen Vorschriften organisiert. Neben ihnen besteht eine Werkschule der A.-G. Eisen- und Stahlwerke, die vom Kanton und Bund subventioniert wird.

Von den vom Bund unterstützten kaufmännischen Fortbildungsschulen ist speziell zu erwähnen die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Schaffhausen. Die kaufmännische Fortbildungsschule in Stein am Rhein ist eine Parallele der dortigen gewerblichen Fortbildungsschule.

Die Töchterfortbildungsschule.

Vergleiche Art. 44 des Schulgesetzes unter Allgemeines. Die Schulen sind je nach den örtlichen Verhältnissen organisiert nach den eidgenössischen Vorschriften. Speziell gut ausgebaut ist die Töchterfortbildungsschule Schaffhausen.

Durch das neue Schulgesetz (Art. 35) ist auch an der Mädchenrealschule der Unterricht in Haushaltungskunde und der Kochunterricht obligatorisch geworden, während er bis jetzt nur an den obern Klassen der Elementarschule Pflichtfach war.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Appenzell A.-Rh.

Das Reglement über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen vom 2. Juni 1916 setzt fest:

§ 1. Der Staat unterstützt die obligatorischen Fortbildungsschulen für Jünglinge, die gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, die kaufmännischen Fortbildungsschulen, die Fortbildungsschulen für Töchter und die übrigen hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten, sofern nachstehenden Bestimmungen Genüge geleistet wird.